



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**25. APRIL 2016 – RESOLUTION AN DIE FÖDERALREGIERUNG, DAS PARLAMENT  
DER WALLONISCHEN REGION, DIE REGIERUNG DER WALLONISCHEN REGION  
SOWIE DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ZUM  
VERFAHREN DER STIMMABGABE BEI DEN EUROPA-, FÖDERAL-, REGIONAL-,  
GEMEINSCHAFTS- UND PROVINZIALRATSWAHLEN**

---

Sitzungsperiode 2015-2016

Nummeriertes Dokument: *112 (2015-2016) Nr. 1*  
Ausführlicher Bericht: *25. April 2016 – Nr. 26*

Vorschlag  
Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen:

### **Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft,**

#### *auf Grundlage*

- der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- des Artikels 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966;
- der Artikel 62 und 118 §1 der Verfassung;
- des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl;
- des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften;
- des Artikels L4211-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004;
- des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Dekrete vom 30. April 2009, 28. April 2014 und 17. Dezember 2015;
- des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch die Dekrete vom 27. April 2009, 5. Mai 2014 und 15. Dezember 2015;
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. Juni 2012;
- des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007;
- des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung;
- des Königlichen Erlasses vom 14. März 2014 zur Bestimmung der Wahlkantone und Gemeinden, in denen ein elektronisches Wahlsystem angewandt wird;

#### *in Anbetracht der Tatsachen, dass*

- die Föderalregierung für das Verfahren der Stimmabgabe bei den Europa-, Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalwahlen zuständig ist;
- die Regierung der Wallonischen Region für das Verfahren der Stimmabgabe bei den Provinzialratswahlen zuständig ist;
- aufgrund der Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft durch das Dekret vom 5. Mai 2014, die Deutschsprachige Gemeinschaft seit dem 1. Januar 2015 für das Verfahren der Stimmabgabe bei den Gemeinderatswahlen zuständig ist;
- die Föderalregierung berechtigt ist, Änderungen in Bezug auf die Europa-, Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalwahlen vorzunehmen;
- die Regierung der Wallonischen Region berechtigt ist, Änderungen in Bezug auf die Provinzialratswahlen vorzunehmen;

- die Regierung der Wallonischen Region auf ihrer Sitzung vom 18. Februar 2016 den Dekretvorentwurf über die Wahl der untergeordneten Behörden in erster Lesung verabschiedet hat;
- die Föderalregierung für die kommenden Europa-, Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalwahlen vorsieht, das Wahlsystem bzw. die Wahlsysteme anzuwenden, das oder die jedes föderiertes Teilgebiet für die Provinzial- und/oder Gemeinderatswahlen frei gewählt hat;

*in Erwägung, dass*

- das elektronische System der Stimmabgabe seit der Verabschiedung des Gesetzes vom 11. April 1994 in großem Umfang auf nationaler Ebene eingesetzt wurde;
- die neun Gemeinden auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft das elektronische System für die Europa-, Föderal-, Gemeinschafts-, Regional-, Provinzial- und Gemeinderatswahlen seit 1994 anwenden;
- dieses System – besser bekannt unter dem Namen „Jites“ oder „Digivote“ – eingeführt worden ist, um die Wahlergebnisse zügiger zu erhalten;
- es jedoch bei den letzten Europa-, Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalwahlen zu einer gravierenden Panne gekommen ist;
- das bisher u. a. in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angewandte elektronische System der Stimmabgabe in mehreren Punkten kritisiert wurde, u. a. da es für den Wähler nicht möglich ist, seine Stimmabgabe zu prüfen;
- es allgemein Konsens ist, dass das Vertrauen des Wählers gestärkt werden muss;
- aufgrund der Entwicklung der Technologien und der neuen demokratischen Anforderungen das elektronische System der Stimmabgabe optimiert werden muss;
- aufgrund der oben erwähnten Tatsachen das elektronische System der Stimmabgabe mit Papierbeleg entwickelt wurde;
- das neue System die Vorteile des „klassischen“ elektronischen Systems übernimmt und dessen Nachteile behebt;
- durch Anwendung des elektronischen Systems mit Papierbeleg die Wahlverrichtung transparenter ist;
- das elektronische System der Stimmabgabe mit Papierbeleg die Prüfung der Wahlverrichtung vereinfacht, da die Papierbelege bei Beschwerden nachgezählt werden können;
- vor diesem Hintergrund das Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbeleg verabschiedet wurde;
- die Region Brüssel-Hauptstadt – durch eine Ordonnanz vom 12. Juli 2012 – und die Flämische Gemeinschaft – durch ein Dekret vom 25. Mai 2012 – entschieden haben, das neue System seit 2012 für die Gemeinde- und Provinzialratswahlen anzuwenden;
- der am 5.-6. Juli und 18.-19. Oktober 2002 angenommene Verhaltenskodex der Venedig-Kommission – der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats – vorsieht, dass der Wähler eine Empfangsbestätigung seiner Abstimmung erhalten und über die Möglichkeit verfügen muss, seine Stimmabgabe zu ändern;
- der gleiche Verhaltenskodex vorsieht, dass die elektronische Abstimmung sicher – in dem Sinne, dass es gezielten Attacken standhalten kann – und zuverlässig – in dem Sinne, dass es auch bei Schwächen in der Hardware oder der Software von selbst funktioniert – sein muss;
- das Sachverständigenkollegium in seinem Bericht, der der Abgeordnetenkommission am 19. Juni 2014 vorgestellt wurde, dazu rät, das bisherige elektronische System der Stimmabgabe „Jites“ oder „Digivote“ aufzuheben und es durch ein einheitliches System für die unterschiedlichen Wahlen in Belgien zu ersetzen, das eine bessere Prüfung der Abstimmung des Wählers ermöglichen soll, und es sich klar für die Anwendung eines elektronischen Systems der Stimmabgabe mit Papierbeleg ausspricht;
- die Deutschsprachige Gemeinschaft beabsichtigt, für die kommenden Gemeinderatswahlen das elektronische System der Stimmabgabe mit Papierbeleg einzuführen;

- die Bürgermeister der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sich eindeutig für ein solches System ausgesprochen haben;
- die erforderliche Ausstattung für die Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbeleg inklusive der Kostenfrage bereits zwischen den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft besprochen wurde;
- es für den Wähler in der Deutschsprachigen Gemeinschaft irreführend ist, wenn er für verschiedene, selbst nicht gleichzeitig stattfindende Wahlen unterschiedliche Verfahren anwenden muss, um seine Stimme abzugeben;
- es, aufgrund des politischen Willens der Regierung der Wallonischen Region zur Papierwahl zurückzukehren, praktische Schwierigkeiten bei dem Verlauf der Wahlverrichtungen geben kann, wenn am gleichen Tag zwei unterschiedliche Verfahren der Stimmabgabe für die Provinzial- und Gemeinderatswahlen vorgesehen sind;
- im Sinne der föderalen Loyalität ein Gesetzgeber darauf achten muss, dass bei der Ausübung seiner Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich gemacht oder in übertriebenem Maße erschwert wird;
- eine ernsthafte Benachteiligung für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft entstehen könnte, wenn Gesetzgeber auf anderer Ebene die Papierwahl für die Wahlkantone Eupen und Sankt Vith vorsehen;

**fordert die Föderalregierung dazu auf,**

- ein einheitliches System der Stimmabgabe für die Europa-, Föderal-, Gemeinschafts- und Regionalwahlen anzustreben;
- diesbezüglich die Anwendung des elektronischen Systems der Stimmabgabe mit Papierbeleg zu prüfen;
- dieses System in jedem Fall für die Wahlkantone Eupen und Sankt Vith zu ermöglichen;
- den Königlichen Erlass vom 14. März 2014 sowie alle diesbezüglich relevanten Bestimmungen für die kommenden Wahlen entsprechend anzupassen;

**fordert das Parlament und die Regierung der Wallonischen Region dazu auf,**

- das elektronische System der Stimmabgabe mit Papierbeleg bei den Provinzialratswahlen für die Wahlkantone Eupen und Sankt Vith zu ermöglichen;
- den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 sowie alle diesbezüglich relevanten Bestimmungen für die kommenden Provinzialratswahlen entsprechend anzupassen;

**beauftragt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,**

diese Forderungen bei der Föderalregierung und bei der Regierung der Wallonischen Region mit Nachdruck zu vertreten und insbesondere darauf hinzuweisen, dass hier fundamentale Interessen der Deutschsprachigen Gemeinschaft berührt sind.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 25. April 2016

Stephan THOMAS  
Greffier

Karl-Heinz LAMBERTZ  
Präsident